

Beratungsstelle

Hobbypferde bei sich selber halten: Kein einfaches Unterfangen!

Der Erwerb eines Grundstücks, um darauf hobbymässig seine Pferde zu halten, ist nicht einfach und muss gut geplant sein. Einige Punkte gilt es dabei zu beachten: Sowohl der finanziellen Frage als auch den gesetzlich festgelegten Baumöglichkeiten ist Rechnung zu tragen. Diese beiden Aspekte sind Thema dieses und des nächsten Artikels.

Bundesgesetz und Verordnung über die Raumplanung

In der Schweiz wird das Bauen durch das Raumplanungsgesetz geregelt. Dieses trennt das Baugebiet vom Nichtbaugebiet. Die Bauzonen fallen in den Zuständigkeitsbereich der Kantone und Gemeinden, während der Bund und die Kantone für die Regelung der Landwirtschaftszonen verantwortlich sind. Mit dem Raumplanungsgesetz werden hauptsächlich drei Ziele verfolgt: Die erste Zielsetzung bildet die haushälterische Nutzung des Bodens. Die Abstimmung der raumwirksamen Aktivitäten zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden stellt die zweite Zielsetzung dar. Das dritte Ziel besteht schliesslich in der Verwirklichung einer auf die erwünschte Entwicklung des Landes ausgerichteten Besiedlungsordnung.

Wer ein Grundstück oder einen Hof zur privaten Pferdehaltung erwerben möchte, sieht sich mit zwei Möglichkeiten konfrontiert: Das Grundstück befindet sich entweder in einer Bauzone oder in einer Landwirtschaftszone. Je nach Zonenart gelten unterschiedliche Regelungen. Vor- und Nachteile gibt es in beiden Fällen.

Bauzone

Die hobbymässige Pferdehaltung ist in der Bauzone grundsätzlich möglich, der Bodenpreis ist aber natürlich hoch. Entsprechend schwieriger ist es daher, das für die Auslaufflächen benötigte Land zu finden. In der Bauzone sind ausser-

dem die durch die Pferde verursachten Emissionen zu berücksichtigen (Lärm, Gerüche, Ungeziefer usw.). Probleme mit der Nachbarschaft sind denn auch nicht selten. Ein dritter Aspekt, der Aufmerksamkeit verdient, ist die maximal zulässige Anzahl Pferde: Die Obergrenze liegt je nach Kanton und Gemeinderregelung bei 2 bis 4 Pferden.

Landwirtschaftszone

Die Landwirtschaftszone (oder allgemeiner «Zone ausserhalb der Bauzone») ist in erster Linie den Landwirten vorbehalten. Unter gewissen Bedingungen können allerdings Privatpersonen in dieser Zone hobbymässig Pferde halten. Für die Pferdehaltung sind nach **Artikel 24a** des Raumplanungsgesetzes *die Installation von Pferdeboxen und die Befestigung von Ausläufen nicht gestattet. Nach Artikel 24d hingegen können bauliche Massnahmen in unbewohnten Gebäuden oder Gebäudeteilen zugelassen werden, wenn sie Bewohnern oder Bewohnerinnen einer nahe gelegenen Wohnbaute zur hobbymässigen Tierhaltung dienen und eine besonders tierfreundliche Haltung gewährleisten.* Dies bedeutet, dass die Hobbypferdehaltung in der Landwirtschaftszone möglich ist, wenn keine neuen Bauten errichtet und nur bereits bestehende Bauten umgenutzt werden, sofern deren Identität gewahrt bleibt. Die zulässige Anzahl Pferde unterscheidet sich von Kanton zu Kanton und kann bisweilen sogar

auf zwei Pferde beschränkt sein. Privatpersonen dürfen in keinem Fall eine Pferdepension betreiben oder andere gewerbliche Tätigkeiten ausüben.

Ethoprogramme

Die hobbymässige Pferdehaltung ist also in der Landwirtschaftszone unter besonders tierfreundlichen Bedingungen möglich. Diese **besonders tierfreundliche Haltung** wird in der Ethoprogrammverordnung beschrieben. Es handelt sich hierbei um **BTS**, besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme, und **RAUS**, regelmässiger Auslauf im Freien. Die Auflagen an die Pferdehaltung sind strenger als in der Tierschutzverordnung. Die Pferde müssen unter anderem in Gruppen gehalten und einzeln gefüttert werden, indem beispielsweise Fressstände eingerichtet werden. Die genannten Ethoprogramme sind somit Teil des Raumplanungsgesetzes.

Landwirtschaftsbetrieb

Nichtlandwirte können ebenfalls als Bewirtschafter anerkannt werden. Dies ist zwar kein einfaches Vorhaben, es bietet aber den Vorteil, dass die für die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse genutzten Bauten und Anlagen zonenkonform sind. So sind beispielsweise die Pferdehaltung und in der Regel auch die Pferdehaltung, wenn eine betriebseigene Rauhfuttergrundlage vorhanden ist, zonenkonform. Im Falle eines Pferdehaltungsbetriebs sind in der Folge Bauten wie Pfer-

destallungen mit Auslaufflächen, Mistlager, Zäunen oder Ausbildungsplätzen zulässig.

Fazit

Wer den Kauf eines Grundstücks zur Haltung von Pferden plant, muss vorher unbedingt die Baumöglichkeiten abklären. Eine nähere Betrachtung zeigt, dass die baulichen Massnahmen für die Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone sehr beschränkt sind. Die mögliche Umzonung von der Landwirtschaftszone in die Bauzone ist ein weiterer Punkt, der in Betracht gezogen werden kann. Ausserdem sind noch andere gesetzliche Bestimmungen wie z.B. das Gewässerschutzgesetz zu beachten. Wichtig ist also, dass vor einem Grundstückkauf bei einer fachkundigen Stelle (Schweizerisches Nationalgestüt, Schweizerischer Bauernverband usw.) Rat einholt wird. Damit lässt sich vermeiden, dass man zwar einen Hof erworben hat, darauf aber keine baulichen Änderungen mehr vornehmen darf.

Sabrina Briefer
Übersetzung: Sabine Begert

